

12. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 11.12.2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 27,83 Euro je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro (150 m²).
- (2) Bemessungsgrundlage:
 - a. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
 - b. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang udgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - c. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.



- d. Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.
Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- e. Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind – zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- f. Nebengebäude:
Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z.B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- g. Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- h. Landwirtschaftliche Betriebe:
Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden von Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.
- i. Gewerbliche Objekte:
Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
1. Zuschläge
 - 50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
 - 50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - 30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.
 2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis g).

- j. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen. Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
- b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits bestehender Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)
- | | |
|---|-------------|
| vom 1. bis zum 200. m ² | 2,70 Euro |
| vom 201. m ² bis zum 600. m ² | 2,02 Euro |
| ab dem 601. m ² | 1,46 Euro |
| mindestens aber | 271,30 Euro |
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem

Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der im jeweiligen angeschlossenen Bauwerk, mit Haupt oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Person errechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.
- (3) Basis für die Ermittlung der zur Gebührenbemessung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres, für das dem Stichtag folgende Abrechnungsjahr. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart ist für jene Bauwerke anzuwenden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (4) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) bezogen wird, wird neben der über den Wasserzähler errechneten Kanalbenutzungsgebühr auch zusätzlich eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.
- (5) Für jene Objekte, die zur Gänze vom Wasserbezug ausgenommen sind, jedoch über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, wird eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein Verbrauch von 40 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.
- (6) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodltal entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 12,59 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.
- (7) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,33 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,33, höchstens jedoch € 900,-.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisaufnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

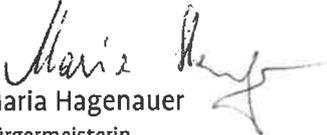
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.


Maria Hagenauer
Bürgermeisterin
der Marktgemeinde Ottensheim

Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 27.12.2023

